

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,
vom 27.06.2017, Az. 45-170-080.H**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Hermann Trolius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen;
Antrag vom 02.06.2017 auf Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruchs um ca. 65,38 ha (Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 3350, 3352, 3353, 3356-3358, 3360, 3362-3367, 3371-3390, 3392, 3493, 3497-3499, 3500, 3501, 3501/1, 3502-3505, 3505/1, 3506, 3507, 3515, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521, 3522 der Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen**

1. Die Firma Hermann Trolius GmbH, Am Häselberg 1, 92283 Lauterhofen, hat am 02.06.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Kalksteinbruchs auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 3350, 3352, 3353, 3356-3358, 3360, 3362-3367, 3371-3390, 3392, 3493, 3497-3499, 3500, 3501, 3501/1, 3502-3505, 3505/1, 3506, 3507, 3515, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521, 3522 der Gemarkung Lauterhofen, Markt Lauterhofen, beantragt.
Die Vorhabensfläche umfasst ca. 65,38 ha. Die Erweiterung erfolgt im nordöstlichen Anschluss an den bestehenden Steinbruch.

Die beantragte Rohstoffsicherungsfläche liegt innerhalb eines im Regionalplan der Region Regensburg (11) ausgewiesenen Vorranggebietes für Kalksteinabbau, „Ca4 östlich Lauterhofen“.

Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Steinbruchbereiche.

Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag jeweils von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Sprengungen werden von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr durchgeführt.

Der Gesteinsabbau wird in räumlichen und zeitlichen Unterabschnitten fortgeführt. Zur Rekultivierung ist eine Wiederverfüllung mit örtlichem Abraum und Bodenaushub vorgesehen.

Im Rahmen des Verfahrens werden alle von der geplanten Anlage möglicherweise ausgehenden Emissionen geprüft, bewertet und ggf. durch Auflagen oder technische Vorkehrungen berücksichtigt. Außerdem werden weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften umgesetzt.

2. Für das Vorhaben mit einem Erweiterungsbereich von ca. 65,38 ha ist ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchzuführen.

Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) – 9. BImSchV – vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), öffentlich bekannt gemacht.

Weiter handelt es sich bei der oben genannten Anlage um eine Anlage i. S. von Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zu § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das heißt, für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 3, 3b Abs. 1 und 2 UVPG).

3. Der Antrag und die Antragsunterlagen – mit Ausnahme der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten – liegen in der Zeit von Mittwoch, den 12.07.2017, bis einschließlich Freitag, den 11.08.2017

beim Landratsamt Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., im Gebäudekomplex A, Zimmer Nr. 206, während der Amtszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie im Rathaus des Marktes Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

4. Einwendungen können in der Zeit von Mittwoch, den 12.07.2017, bis Freitag, den 25.08.2017 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d. OPf., und beim Markt Lauterhofen, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
5. Mit Ablauf des 25.08.2017 werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihrem Aufgabengebiet beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendeführers werden dessen Namen und dessen Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Namens- und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendeführern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

6. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern sie einer Erörterung bedürfen, ab Montag den 25.09.2017 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal

des Landratsamtes Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., erörtert. In diesem Erörterungstermin werden die Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, mit der Antragstellerin und den Einwendeführern erörtert. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Einwendeführern erörtert.

7. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neumarkt i.d. OPf., den 27.06.2017
Landratsamt Neumarkt i.d. OPf.
gez. Schreiner